

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 67	S0290/24	28.05.2024
zum/zur		
A0113/24 Fraktion FDP/Tierschutzpartei		
Bezeichnung		
Nachfahrverbot für Mähroboter		
Verteiler	Tag	
Die Oberbürgermeisterin	11.06.2024	
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	22.08.2024	
Ausschuss für Umwelt und Energie	10.09.2024	
Stadtrat	17.10.2024	

In der Sitzung des Stadtrates am 02.05.2024 wurde der Antrag A0113/23

„Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, um ein Nachfahrverbot für automatisierte Mähroboter zum Schutz von nachtaktiven Tieren im Stadtgebiet festzulegen.“ gestellt.

Die Stadtverwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Die Gefahr durch Mähroboter insbesondere für Igel wurde in jüngerer Vergangenheit untersucht und bestätigt. Es zeigt sich sowohl ein erhebliches Verletzungsrisiko für diese Tiere, als auch reproduzierbare Mängel in der Erkennung und Vermeidung von Kollisionen.

Der westliche Igel (*Erinaceus europaeus*) zählt, so wie die meisten Säugetiere in Deutschland, zu den besonders geschützten Arten entsprechend der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung. Entsprechend ist es gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) u. a. verboten, wild lebenden Individuen dieser Art nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Wer entgegen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ein wild lebendes Tier verletzt oder tötet, der handelt ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG und kann nach § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden.

Insofern ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 69 Abs. 2 BNatSchG eine fahrlässige Verletzung oder Tötung für die Annahme einer Ordnungswidrigkeit ausreicht.

Somit besteht bereits eine rechtliche Regelung, auf deren Grundlage die Verletzungen von Igel zu ahnden sind.

Weiterhin ist festzuhalten, dass der Erlass einer Satzung auf Grundlage des Artenschutzes in Sachsen-Anhalt nicht möglich ist.

Nach § 8 Abs. 1 S. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) können Kommunen im übertragenen Wirkungskreis Satzungen nur aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigungen erlassen.

Der übertragene Wirkungskreis umfasst nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA den Gemeinden und Landkreisen durch Gesetz als staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragene Aufgaben.

Gemäß § 2 S. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) i.V.m. § 3 Abs. 1 BNatSchG sind die unteren Naturschutzbehörden für die Ausführung des BNatSchG, des NatSchG LSA und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften zuständig. Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG LSA sind die Landkreise und kreisfreien Städte die unteren Naturschutzbehörden.

Die Ausführung des BNatSchG ist somit den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen. Der Artenschutz nach Kapitel 5 BNatSchG ist folglich eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.

Um eine Satzung auf Grundlage des Artenschutzes erlassen zu können, wäre folglich eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung notwendig.

§ 3 Abs. 7 BNatSchG spezifiziert diesbezüglich, dass Aufgaben nach diesem Gesetz den Gemeinden nur obliegen, wenn der Gemeinde die Aufgabe nach Landesrecht übertragen worden ist. Der Artenschutz wurde den Gemeinden in Sachsen-Anhalt nicht als Aufgabe nach Landesrecht übertragen mit der Folge, dass ein Nachtfahrverbot für Mähroboter auf Grundlage des Artenschutzes im Wege einer Satzung nicht eingerichtet werden kann.

Rehbaum